

Synopse zur Änderung der Stadt Eberbach (Stand 04/2023)

<u>BISHER</u>	<u>NEU</u>
<p style="text-align: center;"><u>I. Form der Gemeindeverfassung</u></p> <p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;"><u>I. Form der Gemeindeverfassung</u></p> <p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>
<p style="text-align: center;"><u>II. Gemeinderat</u></p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><u>II. Gemeinderat</u></p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat</p> <p>(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p>
<p>§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Sofern die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind, können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte in</p>	<p>§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum</p> <p>Sofern die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind, können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Ortschaftsräte sowie der Bezirksbeiräte in</p>

<p>Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Hybridsitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung dabei sind, sind grundsätzlich ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einzelfall. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Hybridsitzungen, bei denen nur ein Teil der Ratsmitglieder anwesend und die übrigen Mitglieder über Videozuschaltung dabei sind, sind grundsätzlich ebenfalls möglich. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende im Einzelfall. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>III. Ausschüsse des Gemeinderats</u></p> <p>§ 5 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss 2. der Bau- und Umweltausschuss 3. der Umlegungsausschuss 4. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) <p>(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksaus-schuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p>	<p style="text-align: center;"><u>III. Ausschüsse des Gemeinderats</u></p> <p>§ 5 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss (zugleich Betriebsausschuss des städtischen Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach (SDE)“) 2. der Bau- und Umweltausschuss 3. der Umlegungsausschuss <p>(2) der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss)</p> <p>(2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.</p> <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksaus-schuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.</p>

<p>(5) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.</p> <p>(6) Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.</p>	<p>(4) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.</p> <p>(5) Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.</p>
<p>§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 8 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen. 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) ist zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtischen Dienste Eberbach in der jeweils geltenden Fassung. Auf den</p>	<p>§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 8 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Zudem ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (SDE) zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtische Dienste Eberbach (SDE) in der jeweils geltenden Fassung. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.</p> <p>(3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen. 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. <p>(4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) ist zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Städtischen Dienste Eberbach in der jeweils geltenden Fassung. Auf den</p>

<p>Betriebs-ausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 keine Anwendung.</p> <p>(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.</p>	<p>Betriebs-ausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 1 keine Anwendung.</p> <p>(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.</p>
<p>§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.</p>	<p>§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</p> <p>(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.</p> <p>(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.</p>

<p>(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p>	<p>(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.</p>
<p>§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten 6. Marktangelegenheiten 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten <p>(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der 	<p>§ 8 Verwaltungs- und Finanzausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten 6. Marktangelegenheiten 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten 10. Alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (SDE) in der jeweils geltenden Fassung. <p>(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der

<p>Deckungsreserve von 25.000 bis 50.000 Euro brutto im Einzelfall.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 bis 25.000 Euro brutto. 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von 5.000 bis 25.000 Euro brutto im Einzelfall. 5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 25.000 Euro brutto. 6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 bis 25.000 Euro brutto. 7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 5.000 bis 25.000 Euro brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen. 8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von 1.000 bis 2.500 Euro. 9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten oder Beschäftigten, die Abteilungsleitungsfunktion innehaben. 10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von 1.000 bis 5000 Euro. 11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von 37.500 bis 125.000 Euro. 12. Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und 	<p>Deckungsreserve von 25.000 bis 50.000 Euro brutto im Einzelfall.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 bis 25.000 Euro brutto. 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von 5.000 bis 25.000 Euro brutto im Einzelfall. 5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als 25.000 Euro brutto. 6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 bis 25.000 Euro brutto. 7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 5.000 bis 25.000 Euro brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen. 8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von 1.000 bis 2.500 Euro. 9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten, die Abteilungsleitungsfunktion innehaben. 10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von 1.000 bis 5000 Euro. 11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von 37.500 bis 125.000 Euro. 12. Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und
---	---

<p>Erschließungskosten, von 75.000 bis 125.000 Euro.</p> <p>13. Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>14. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als 1.500 Euro monatlich oder einem Pachtzins von mehr als 2.500 Euro jährlich im Einzelfall.</p> <p>15. Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro brutto.</p> <p>16. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>17. Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von 50.000 bis 150.000 Euro brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.</p> <p>18. Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 bis 50.000 Euro im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>19. Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes.</p> <p>20. Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechnisch) an-</p>	<p>Erschließungskosten, von 75.000 bis 125.000 Euro.</p> <p>13. Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>14. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als 1.500 Euro monatlich oder einem Pachtzins von mehr als 2.500 Euro jährlich im Einzelfall.</p> <p>15. Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro brutto.</p> <p>16. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>17. Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von 50.000 bis 150.000 Euro brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.</p> <p>18. Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 bis 50.000 Euro im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>19. Zuständigkeit nach § 89 Abs. 1 Ziffer 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.</p> <p>20. Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechnisch) an-</p>
---	---

<p>erkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).</p>	<p>erkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von 37.500 bis 125.000 Euro.</p> <p>22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).</p>
<p>§ 9 Bau- und Umweltausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) 2. Bautechnische Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken - städt. Park- und Gartenanlagen - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen - Umweltschutz und Landschaftspflege - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen - Friedhöfe - städt. Gebäude - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei <p>(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei 	<p>§ 9 Bau- und Umweltausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) 2. Bautechnische Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken - städt. Park- und Gartenanlagen - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen - Umweltschutz und Landschaftspflege - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen - Friedhöfe - städt. Gebäude - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei <p>(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei

<p>voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 100.000 bis 300.000 Euro im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauf orm bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind. 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von 50.000 bis 150.000 Euro brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist. 5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben) 6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. 7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB). 8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB. 9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro. 10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. 11. Abgabe einer Stellungnahme bei Beteiligung von Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen soweit 	<p>voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 100.000 bis 300.000 Euro im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauf orm bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind. 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für 50.000 bis 150.000 Euro brutto. 4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von 50.000 bis 150.000 Euro brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist. 5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben) 6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. 7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB). 8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB. 9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als 37.500 bis 125.000 Euro. 10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg. 11. Abgabe einer Stellungnahme bei Beteiligung von Bebauungsplanverfahren benachbarter Kommunen soweit
---	---

städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung	städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung
<p>§ 10 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 4 - 8 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.</p>	<p>§ 10 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 5 - 9 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.</p>
<p style="text-align: center;"><u>IV. Bürgermeister</u></p> <p>§ 11 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p>	<p style="text-align: center;"><u>IV. Bürgermeister</u></p> <p>§ 11 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p>
<p>§ 12 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sach- gemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit in den §§ 8 und 9 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht 	<p>§ 12 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sach- gemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.</p> <p>(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit in den §§ 8 und 9 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht

erreicht ist.	erreicht ist.
2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten:	2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten:
2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsfunktion.	2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten bis zur Abteilungsleitungsfunktion.
2.2 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten als Urlaubsvertretungen (Mutterschutz, Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub) bis zur Höchstdauer von 3 Jahren bis einschl. Abteilungsleitungsfunktion.	2.2 Die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Bedienstete im Rahmen von Vertretungsregelungen (z. B. Urlaubsvertretung, Krankheitsvertretung, vorübergehende Stellenvakanz, Mutterschutz und Elternzeit) bis zu 12 Monaten.
2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Beamten und Beschäftigten.	2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Beamten und Beschäftigten.
2.4 Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Anlernlingen, Inspektoren-anwärtern, Praktikanten sowie von Aushilfskräften.	2.4 Einstellung, Entlassung und Vergütung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Auszubildenden, Beamtenanwärtern und Praktikanten
2.5 Entscheidung über die Teilnahme von Beschäftigten an Aus- und Fortbildungslehrgängen.	2.5 Entscheidung über die Teilnahme von Beschäftigten an Aus- und Fortbildungslehrgängen.
2.6 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw.	2.6 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw.
2.7 Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall.	2.7 Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall.
2.8 Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes.	2.8 Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes.
2.9 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.	2.9 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
2.10 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.	2.10 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.
2.11 Holzverkäufe ohne Wertgrenze.	2.11 Holzverkäufe ohne Wertgrenze.

<p>2.12 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze.</p> <p>2.13 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall.</p> <p>2.14 freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>2.16 Anlegung von Geldvermögen.</p> <p>2.17 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.</p> <p>2.18 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.</p> <p>2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>2.20 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.</p> <p>2.21 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2.22 Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 LBO.</p> <p>2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) liegen:</p>	<p>2.12 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze.</p> <p>2.13 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall.</p> <p>2.14 freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.</p> <p>2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.</p> <p>2.16 Anlegung von Geldvermögen.</p> <p>2.17 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.</p> <p>2.18 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.</p> <p>2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>2.20 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.</p> <p>2.21 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2.22 Die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 LBO.</p> <p>2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) liegen:</p>
--	--

2.23.1 Bei Überschreitung:

- der Grundflächenzahl,
- der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max.10 %, der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen
- der zulässigen Sockel-, Kniestock-, Wand-, Gebäude- sowie Traufhöhen bis max. 0,5 m Höhe,
- Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Dachneigung bis max. 10 %,
- der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max.0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m
- der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. -1,50 m zum Ortgang des Daches
- der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m

2.23.2 Bei Abweichung:

- über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt,
- des Stauraumes von Garagen.
- Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 40 m³ umbauten Raum.
- von der festgesetzten Dachform.

2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.

2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:

2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,

2.26 die Zulässigkeit nachstehender

2.23.1 Bei Überschreitung:

- der Grundflächenzahl,
- der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max.10 %, der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen
- der zulässigen Sockel-, Kniestock-, Wand-, Gebäude- sowie Traufhöhen bis max. 0,5 m Höhe,
- Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Dachneigung bis max. 10 %,
- der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max.0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m
- der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. -1,50 m zum Ortgang des Daches
- der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m

2.23.2 Bei Abweichung:

- über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt,
- des Stauraumes von Garagen.
- Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 40 m³ umbauten Raum.
- von der festgesetzten Dachform.

2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.

2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:

2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,

2.26 die Zulässigkeit nachstehender

<p>Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):</p> <p>2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,</p> <p>2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,</p> <p>2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,</p> <p>2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,</p> <p>2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,</p> <p>2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.26.7 Garagen, Carports und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,</p> <p>2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.</p> <p>2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bau-anträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat</p>	<p>Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):</p> <p>2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,</p> <p>2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,</p> <p>2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,</p> <p>2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,</p> <p>2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,</p> <p>2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.26.7 Garagen, Carports und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,</p> <p>2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.</p> <p>2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.</p> <p>2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bau-anträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat</p>
--	--

<p>bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen</p> <p>2.29 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 65 und 84 Wasser-gesetz (WG).</p> <p>2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> <p>2.31 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> <p>2.32 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.</p> <p>2.33 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.</p> <p>2.34 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur gemäß § 29 a des landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bei einer Größe bis 20 ar.</p> <p>2.35 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.</p>	<p>bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen</p> <p>2.29 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 65 und 84 Wasser-gesetz (WG).</p> <p>2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> <p>2.31 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.</p> <p>2.32 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.</p> <p>2.33 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.</p> <p>2.34 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur gemäß § 29 a des landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bei einer Größe bis 20 ar.</p> <p>2.35 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.</p>
---	---

<p>2.36 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.</p> <p>2.37 Abbrüche von Gebäuden.</p> <p>2.38 Die Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 LBO zur Zahlung eines Geldbetrages an- stelle der Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen.</p> <p>2.39 Genehmigung von Nebentätigkeiten.</p> <p>2.40 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 9 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist.</p> <p>2.41 Übernahme von Baulasten jeder Art.</p> <p>2.42 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise aufleitende Beamte oder Angestellte übertragen.</p>	<p>2.36 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.</p> <p>2.37 Abbrüche von Gebäuden.</p> <p>2.38 Die Zustimmung gemäß § 37 Abs. 6 LBO zur Zahlung eines Geldbetrages an- stelle der Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen.</p> <p>2.39 Genehmigung von Nebentätigkeiten.</p> <p>2.40 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 9 Abs. 2 Ziffer 6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist.</p> <p>2.41 Übernahme von Baulasten jeder Art.</p> <p>2.42 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.</p> <p>2.43 Entscheidung über die Durchführung von Einwohnerversammlungen gem. § 20a GemO, die Beschränkung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften sowie die Beschränkung der Teilnahme auf die Einwohner</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf Amts- oder Abteilungsleiter übertragen.</p>
<p><u>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</u></p> <p>§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.</p>	<p><u>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</u></p> <p>§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.</p>

<p style="text-align: center;"><u>VI. Stadtteile</u></p> <p>§ 14 Benennung der Stadtteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Brombach 1.2 Friedrichsdorf 1.3 Lindach 1.4 Pleutersbach 1.5 Rockenau 1.6 Badisch Igelsbach 1.7 Gaimühle 1.8 Unterdielbach <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil"geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p> <p>(4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdielbach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.</p>	<p style="text-align: center;"><u>VI. Stadtteile</u></p> <p>§ 14 Benennung der Stadtteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Brombach 1.2 Friedrichsdorf 1.3 Lindach 1.4 Pleutersbach 1.5 Rockenau 1.6 Badisch Igelsbach 1.7 Gaimühle 1.8 Unterdielbach <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil"geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p> <p>(4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdielbach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>VII. Ortschaftsverfassung</u></p> <p>§ 15 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>VII. Ortschaftsverfassung</u></p> <p>§ 15 Einrichtung von Ortschaften</p> <p>In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.</p>
<p>§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften</p>	<p>§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte</p> <p>In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften</p>

<p>werden Ortschaftsräte gebildet: Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:</p> <p>1.1. in der Ortschaft Brombach 6 Mitglieder</p> <p>1.2 in der Ortschaft Friedrichsdorf 6 Mitglieder</p> <p>1.3 in der Ortschaft Lindach 6 Mitglieder</p> <p>1.4 in der Ortschaft Pleutersbach 8 Mitglieder</p> <p>1.5 in der Ortschaft Rockenau 8 Mitglieder</p> <p>(2) Für die Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft Friedrichsdorf wird die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 GemO eingeführt.</p> <p>Es werden folgende Wohnbezirke gebildet:</p> <p>Wohnbezirk Friedrichsdorf 5 Mitglieder</p> <p>Wohnbezirk Bad. Schöllenschbach 1 Mitglied</p>	<p>werden Ortschaftsräte gebildet: Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:</p> <p>1.1. in der Ortschaft Brombach 6 Mitglieder</p> <p>1.2 in der Ortschaft Friedrichsdorf 6 Mitglieder</p> <p>1.3 in der Ortschaft Lindach 6 Mitglieder</p> <p>1.4 in der Ortschaft Pleutersbach 8 Mitglieder</p> <p>1.5 in der Ortschaft Rockenau 8 Mitglieder</p> <p>(1) Für die Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft Friedrichsdorf wird die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 GemO eingeführt.</p> <p>Es werden folgende Wohnbezirke gebildet:</p> <p>Wohnbezirk Friedrichsdorf 5 Mitglieder</p> <p>Wohnbezirk Bad. Schöllenschbach 1 Mitglied</p>
<p>§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:</p> <p>3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,</p> <p>3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten so- wie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,</p>	<p>§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:</p> <p>3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,</p> <p>3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten so- wie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,</p>

<p>3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,</p> <p>3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,</p> <p>3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.</p> <p>(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:</p> <p>a) in Brombach</p> <p>Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus) Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen</p> <p>Unterhaltung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p> <p>Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach</p> <p>Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach</p> <p>b) in Friedrichsdorf</p> <p>Unterhaltung der bestehenden</p>	<p>3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,</p> <p>3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,</p> <p>3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.</p> <p>(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:</p> <p>a) in Brombach</p> <p>Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus) Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen</p> <p>Unterhaltung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p> <p>Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach</p> <p>Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach</p> <p>b) in Friedrichsdorf</p> <p>Unterhaltung der bestehenden</p>
--	--

<p>Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)</p> <p>Fleischbeschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuer-wehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Be- trieb</p> <p>Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf</p> <p>c) in Lindach</p> <p>Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal</p> <p>Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen</p> <p>Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums</p> <p>Förderung von örtlichen, kirchlichen, karikativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen</p> <p>Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feu-erwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb</p> <p>d) in Pleutersbach</p> <p>Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen instand zu setzenden bzw. auszubessernden Straßen und Wege</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der</p>	<p>Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)</p> <p>Fleischbeschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuer-wehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Be- trieb</p> <p>Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf</p> <p>c) in Lindach</p> <p>Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal</p> <p>Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen</p> <p>Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums</p> <p>Förderung von örtlichen, kirchlichen, karikativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen</p> <p>Unterhaltung und Belegung des Friedhofs</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feu-erwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb</p> <p>d) in Pleutersbach</p> <p>Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen instand zu setzenden bzw. auszubessernden Straßen und Wege</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der</p>
---	---

<p>öffentlichen Anlagen Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes</p> <p>Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feu-erwehr Pleutersbach</p> <p>Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>e) in Rockenau</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen Unterhaltung des Friedhofs Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p>	<p>öffentlichen Anlagen Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes</p> <p>Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses</p> <p>Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feu-erwehr Pleutersbach</p> <p>Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat</p> <p>e) in Rockenau</p> <p>Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen Unterhaltung des Friedhofs Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken</p>
<p style="text-align: center;"><u>IX. Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.10.2016 außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Ba- den-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sach- verhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;"><u>IX. Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.</p> <p>Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Ba- den-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sach- verhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>